

Einkaufsbedingungen der Covestro AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften als Besteller – Stand 09/2019

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt dieses Vertrages sowie aller künftigen Kauf- oder Werklieferverträge mit dem Lieferanten. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Angebot

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keinerlei Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.
- 3.2 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 3.3 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
- 3.4 In allen Schriftstücken sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

4. Allgemeine Bestimmungen für die Vertragsabwicklung

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den anwendbaren gesetzlichen Regelungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, jenen des Produktsicherheitsrechts), den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung.
- 4.2 Der Lieferant wird dem Besteller unverzüglich schriftlich mit detaillierter Begründung mitteilen, wenn er fachliche Bedenken hat oder wenn ihm Fehler oder Unvollständigkeiten in überlassenen Informationen und/oder Dokumenten auffallen sollten.
- 4.3 Die Vertragsabwicklung sowie die Kommunikation müssen mündlich und schriftlich in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem Besteller auch in englischer Sprache, gewährleistet sein. Zu erstellende Unterlagen müssen in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem Besteller auch in englischer Sprache, erstellt werden.
- 4.4 Gibt der Besteller Dokumente frei, oder nimmt er an Prüf- oder Abnahmetermeninen teil oder nimmt er seine Inspektionsrechte wahr, entbindet dies den Lieferanten nicht von seinen Gewährleistungspflichten.
- 4.5 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt ist nicht vereinbart. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB einzustehen.

5. Termine und Verzug, Vertragsstrafen

- 5.1 Die vereinbarten Termine sind vom Lieferanten strikt einzuhalten. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend.
- 5.2 Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 5.3 Notwendige Mitwirkungen des Bestellers, etwa Freigaben oder Entscheidungen, oder vom Besteller zu liefernde Unterlagen, sind vom Lieferanten so rechtzeitig anzufordern, dass keine Terminverzögerungen eintreten können.
- 5.4 Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 5.5 Bei Verzögerungen stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt in vollem Umfang zu. Der Besteller kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere Ersatz des Verzugschadens verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 5.6 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt in vollem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen sowie einen

angemessenen Einbehalt von fälligen Zahlungen vorzunehmen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Wareneingangskontrolle. Soweit nach § 377 HGB eine Obliegenheit zur Prüfung des Liefergegenstandes durch den Besteller besteht, beschränkt sich diese Obliegenheit auf eine Mindestkontrolle auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Soweit ein Mangel erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist der Umfang der Prüfungspflicht zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt.
- 6.3 Eine Rüge durch den Besteller ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen erfolgt, gerechnet ab Ablieferung des Liefergegenstandes oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 6.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 6.5 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 6.6 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Neubeginn und die Hemmung der Gewährleistungsfrist.
- 6.7 Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist für den gerügten Mangel um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. Verweigerung der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Lieferant erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.
- 6.8 Kommt der Lieferant trotz Fristsetzung zur Nacherfüllung seiner Nacherfüllungsverpflichtung nicht nach, oder ist eine Fristsetzung dem Besteller wegen Dringlichkeit nicht möglich oder nicht zumutbar oder aus anderen Gründen entbehrlich, so ist der Besteller berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu veranlassen. Die übrigen gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt, sie stehen dem Besteller uneingeschränkt zu.
- 6.9 Durch eine Abnahme des Liefergegenstands durch den Besteller wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
- 6.10 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
- 6.11 Neben den Mängelhaftungsansprüchen stehen dem Besteller im Falle eines Lieferantenregresses die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette uneingeschränkt zu.

7. Qualitätssicherung, Prüfungen

- 7.1 Der Lieferant hält ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufrecht. Der Besteller und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, Qualitätsaudits durchzuführen.
- 7.2 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Dem Besteller ist die Teilnahme am Prüftermin zu ermöglichen, Prüfprotokolle sind dem Besteller auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

8. Haftung und Freistellung; Versicherungen

- 8.1 Der Lieferant haftet für Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.
- 8.2 Wird der Besteller aufgrund einer vom Lieferanten zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen freizustellen.
- 8.3 Der Lieferant hat eine branchenübliche Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Versicherungssummen aufrechtzuerhalten, die dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen ist.

9. Versand und Verpackung

- 9.1 Der Lieferant ist für Versand und Verpackung verantwortlich und trägt die Versand- und Verpackungskosten. Der Lieferant hat alle mit dem Transport, der Verpackung und der Kennzeichnung im Zusammenhang stehenden nationalen und internationalen Vorschriften (z. B. Ein- und Ausfuhrgesetze und Durchführungsverordnungen) einzuhalten.
- 9.2 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Vertrag verwandten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP vor vom

- Besteller angegebenen Verwendungsstelle.
- 9.3 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzuschicken. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 9.4 Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 9.5 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.
- 10. Eigentums- und Gefährübergang**
- 10.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit der Ablieferung an der Verwendungsstelle, DDP, auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über.
- 10.2 Der Eigentumsübergang erfolgt ebenfalls mit Ablieferung des Liefergegenstandes an der Verwendungsstelle. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Eigentumsvorbehalte seiner Vorlieferanten vorher abzulösen.
- 11. Rechnung und Zahlung**
- 11.1 Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 11.2 Sämtliche Rechnungen werden, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung, und vollständiger Lieferung und Leistung fällig. Alle notwendigen Rechnungsunterlagen sind der Rechnung beizufügen. Sofern eine Dokumentation oder Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren Übergabe. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Mit der Zahlung ist kein Anerkenntnis der Leistung verbunden.
- 11.3 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
- 11.4 Soweit ein Zahlungsplan vereinbart ist, wird eine Abschlagsrechnung nur fällig, soweit der im Zahlungsplan vorgesehene Leistungsstand erreicht ist.
- 12. Unterlagen, Nutzungs- und Schutzrechte**
- 12.1 Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung dieses Vertrages verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts diesbezüglich ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant macht Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche geltend.
- 12.2 Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.3 Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.
- 12.4 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 12.5 Der Besteller erhält an allen nach dem Urheberrecht und/oder anderen gewerblichen Schutzrechten und/oder schutzfähigen Leistungsergebnissen, einschließlich der spezifisch zur Erfüllung des Vertrages gefertigten Unterlagen des Lieferanten unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungs- und Verwertungsrecht.
- 12.6 Der Lieferant stellt die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungsergebnisse frei von sämtlichen Rechten Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung und Verwertung durch den Besteller beschränken oder ausschließen können, zur Verfügung.
- 13. Gegenstände**
- Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die auf Auftrag des Bestellers spezifisch zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch ihre Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.
- 14. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.**
- 14.1 Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb der Werke der Covestro AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Werkschutz anzufordern.
- 14.2 Das Risiko für das in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.
- 15. Patent- und Schutzrechtsverletzungen**
- Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, nach den gesetzlichen Regelungen. Wird der Besteller aufgrund einer vom Lieferanten zu verantwortenden Schutzrechtsverletzung durch Dritte in Anspruch genommen, hat der Lieferant den Besteller von Ansprüchen freizustellen.
- 16. Werbung**
- Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial oder anderen Medien Bezug zu nehmen. Die Verwendung von Marken des Bestellers durch den Lieferanten ist in jedem Fall unzulässig, es sei denn, der Besteller stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.
- 17. Warenursprung**
- Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der Europäischen Union erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.
- 18. Schadensersatzanspruch bei schwerem Kartellrechtsverstoß**
- Hat der Lieferant und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Dienstleistungen nachweislich einen schweren, schuldhaften Kartellrechtsverstoß begangen, so hat er 10 % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Lieferumfanges an den Besteller als Schadensersatz zu leisten. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Vertrages fort. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung bleiben für beide Parteien unberührt. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon ebenfalls unberührt.
- 19. Schlussbestimmungen**
- 19.1 Übertragung des Vertrages, Abtretung**
- Der Lieferant darf ohne Zustimmung des Bestellers den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- Der Besteller ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Lieferanten innerhalb des Covestro-Konzerns (d. h. auf ein mit der Covestro AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen) zu übertragen. Der Besteller behält sich eine ganze oder teilweise Abtretung von Rechten vor.
- 19.2 Anwendbares Recht**
- Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag ergeben, gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des CISG.
- 19.3 Gerichtsstand**
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leverkusen (Deutschland).
- 19.4 Schriftform, Änderungen des Vertrages**
- Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages inklusive seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf derselben Urkunde, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen, individuellen Vertragsabrede.
- Kündigungen und sonstige Erklärungen der Vertragsparteien, die zur Begründung, Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der

Schriftform, aber nur der Unterzeichnung durch die erklärende Vertragspartei.

Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Erklärung verzichtet werden, es sei denn, der Verzicht beruht auf einer ausdrücklichen individuellen Vertragsabrede.

Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten (einschl. AGB), die von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen, führen ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach vorstehenden Absätzen dieser Vorschrift nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.

19.5 **Aufrechnung**

Der Lieferant darf nur aufrechnen, wenn der jeweilige Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, unstreitig ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

Der Besteller ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt.

19.6 **Vorschriften und Richtlinien des Bestellers**

Der Covestro Supplier Code of Conduct ist Bestandteil der Bedingungen der Einzelverträge/ Bestellungen. Dieser wird vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt.
